



SATZUNG

des Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 20224 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist im Sinne der Förderung des Wohlfahrtwesens sowie der Jugend- und Altenhilfe ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, ihren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Fachleuten, Freunden und Förderern. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen und die Förderung insbesondere von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch kranker Menschen aller Altersgruppen sowie deren Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe und Interessenwahrnehmung für diese Menschen bedeuten. Er unterstützt dabei auch insbesondere die Menschen mit Behinderung bei ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens und die Umsetzung der Ziele einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung aller Altersgruppen in allen Lebensbereichen. Zur Umsetzung dieser Ziele arbeitet der Verein insbesondere auf den Gebieten:
 - der interdisziplinären Frühförderung und Frühberatung von entwicklungsverzögerten, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern bis zum Alter von 7 Jahren,
 - der integrativen und inklusiven Kindertagesstätten,
 - der Ganztagesbetreuung in Horten und in Schulen, auch für Lernförderung,
 - der schulischen Bildung, insbesondere Grundschulen und weiterführende Schulen mit begleitenden Angeboten,
 - der heilpädagogischen Kindereinrichtungen,
 - der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM), Integrationsbetriebe, Außenarbeitsplätze der WfbM und Förder- und Betreuungsbereiche für Menschen mit Behinderung,
 - der Wohnstätten und Außenwohngruppen für Menschen mit Behinderung, chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach abhängigkeitskranke Menschen,
 - Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung sowie alte Menschen,
 - Inklusive Wohnformen,
 - der Pflege von alten und kranken Menschen sowie Menschen mit Behinderung,

- der Kontakt- und Beratungsstellen bzw. Begegnungsstätten,
 - der Freizeit-, Kultur-, Sport- und Erholungsangebote,
 - der Fort- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörigen,
 - der Ambulanten Hilfen,
 - der physiotherapeutischen, ergotherapeutischen und logopädischen Praxen,
 - der Einrichtungen der präventiven Gesundheitsförderung,
 - der Einrichtungen zur Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Aufgabe des Vereins ist auch, das Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch kranker Menschen in der Öffentlichkeit zu fördern.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- a) Sammlungen;
 - b) Erträge aus Eigenbetrieben und sonstigen eigenen Einrichtungen;
 - c) Sonstige Zuwendungen;
 - d) Gebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - e) Geld- und Sachspenden;
 - f) Öffentliche Zuschüsse.
- (4) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Aufgaben und Zwecke Stiftungen, Eigenbetriebe und sonstige karitative Einrichtungen schaffen und betreiben, sich an Vereinen oder sonstigen Rechtsformen gleicher oder verwandter Zielrichtung beteiligen und mit diesen gemeinsam Einrichtungen betreiben sowie hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist in der freien Wohlfahrtspflege tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos und karitativ tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist weltoffen und lehnt jede die Menschenwürde verletzende Handlung und Absicht ab. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wirtschaftlichen Organisationen von gleicher oder verwandter Zielstellung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“
- „Lebenshilfe Sachsen e.V.“
- „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.“

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes über weitere Mitgliedschaften satzungskonform entscheiden.

(2) Der Verein beachtet zur Erfüllung seiner Aufgaben die von den genannten Vereinen und Verbänden entwickelten Grundsätze.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, Personengesellschaft und jede volljährige natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, in dem sich der Aufnahmebewerber zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eingangsdatum. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Aufnahmebewerber schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Vorstandes, kann der Aufnahmebewerber Beschwerde binnen vier Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Vorstand schriftlich erheben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Aufnahmebewerber die Gründe mitzuteilen.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Aufnahmebewerber innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Falle hat der Vorstand die Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die endgültig entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem Aufnahmebewerber schriftlich mitzuteilen. Ein abgelehnter Bewerber kann erst nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Die Frist von zwei Jahren beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod;
- d) Auflösung oder Erlöschen eines Mitglieds als Personengesellschaft oder juristische Person.

Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied bzw. dessen Erbe keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Mit Zugang seiner Austrittserklärung beim Verein erlischt das aktive und passive Wahlrecht des austretenden Mitgliedes zum Vorstand und zum Aufsichtsrat; eine eventuell bestehende Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat bleibt hingegen unberührt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes liegt insbesondere vor, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt;
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren wegen Massenunzugänglichkeit eingestellt worden ist. Dies trifft nicht zu, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichtet;
- c) es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist;
- d) es in anderer Weise durch sein Verhalten schuldhaft, bei Schuldunfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- e) ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann der Ausgeschlossene weder an den Wahlen teilnehmen noch als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates amtieren. Bis auf die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung kann der Ausgeschlossene auch nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch ein an den Vorstand gerichtetes Schreiben gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat bei formgerechter Einlegung der Berufung die Entscheidung über den Ausschluss auf

die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung ist vom Vorstand dem Berufungsführer schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Erhebung der Jahresbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Verein kann für die Benutzung von Vereinseinrichtungen Gebühren erheben. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Höhe der Gebühr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins insbesondere durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, sich am Vereinsleben zu beteiligen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden oder die Tätigkeit des Vereins behindern könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben die festgelegten Gebühren und Beiträge fristgerecht und vollständig zu zahlen.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand ihre private Postadresse zur Verfügung zu stellen. Dies gilt lediglich in dem Umfang, in dem Mitglieder dieser Verpflichtung noch nicht entsprochen haben. Veränderungen ihrer Anschrift haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Auf freiwilliger Basis können die Mitglieder dem Vorstand auch ihre private E-Mail-Adresse mitteilen. Über Veränderungen der mitgeteilten E-Mail-Adresse soll der Vorstand ebenfalls unverzüglich informiert werden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Organe Stillschweigen zu bewahren.

Jedes Organmitglied ist den Interessen des Vereins verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen grundsätzlich keine persönlichen Interessen verfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - b) Entgegennahme des von dem Abschlussprüfer erstellten Berichts über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - e) die Wahl, die Abberufung aus wichtigem Grund und die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - f) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - g) Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines Bewerbers durch die Mitgliederversammlung nach Ablehnung durch den Vorstand;
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Berufung an die Mitgliederversammlung;
 - i) Umfang einer möglichen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich tätige Personen oder Mitglieder des Vereins, die im Auftrage des Vorstandes Vereinsmaßnahmen durchführen;
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates (**Anlage 1**) sowie des Anforderungsprofils an Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat (**Anlage 2**) oder die Auflösung des Vereins;
 - k) die Verleihung oder den Entzug einer Ehrenmitgliedschaft;
 - l) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates.

Der Jahresabschluss (in vereinfachter Form) kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle vor der Mitgliederversammlung, aber erst nach Bestätigung durch den Abschlussprüfer, eingesehen werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Fristbeginn). Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand soll sich mit dem Aufsichtsrat sowohl über die Einberufung an sich als auch über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung rechtzeitig abstimmen.

An Stelle der Einladung in Schriftform kann der Vorstand die Ladung von Mitgliedern auch per E-Mail vornehmen, wenn die E-Mail-Adresse dem Verein durch die jeweiligen Mitglieder zur Verfügung gestellt worden ist. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1, Satz 2 bis 4 gelten sinngemäß.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt, es sei denn, der Vorstand beschließt nach pflichtgemäßen Ermessen, dass die Versammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung (Koppelung aus Präsenzsitzung und virtueller Versammlung) stattfindet und dies in der Einladung an sämtliche Mitgliedern mitteilt.

Sollten $\frac{1}{4}$ der Mitglieder innerhalb von 10 Tagen nach Fristbeginn i. S. d. § 12 Abs. 1 der Satzung der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybriden Versammlung schriftlich oder in Textform widersprechen, ist diese als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist von 10 Tagen ist der Zugang des Widerspruchs.

Die virtuelle Versammlung wird in einem nur für Vereinsmitglieder mit den ihnen zuvor mitgeteilten Zugangsdaten zugänglichen Video- oder Telefonkonferenzraum durchgeführt. Die Zugangsdaten gibt der Vorstand als Einberufender schriftlich und/oder per E-Mail mindestens 24 Stunden vor der Versammlung bekannt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege vor der Versammlung zu ermöglichen.

Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur Ausübung ihres Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen; eine unwiderrufliche Vollmacht ist unzulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter im Original auszuhändigen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über den Ergänzungsantrag sowie über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der in § 14 Abs. 5 bezeichneten Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat mit Hinweis auf die sich verschlechternden Vermögensverhältnisse des Vereins durch Beschluss dem Vorstand eine Einberufung empfiehlt.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 6 dieser Satzung gelten im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine kürzere Frist wählen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn 3/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantrag haben. Der Vorstand hat nach Eingang eines formgerechten Antrages unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer sich aus dem angegebenen Zweck ableitenden Tagesordnung die Versammlung einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung, kann durch die Antragsteller gemeinschaftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei weiteren Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 3, Satz 4 und Satz 6 dieser Satzung gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Anwesenheit i. S. d. Satzung liegt auch dann vor, wenn die Versammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung stattfindet und die entsprechende Anzahl von Vereinsmitgliedern hieran teilnimmt oder aufgrund schriftlicher Vollmachtserteilung repräsentiert ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur durch Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung von nicht anwesenden Mitgliedern kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- (6) Das Verfahren zur Wahl des Kollegialorgans Aufsichtsrat bestimmt sich nach Maßgabe der Wahlordnung zur Vereinssatzung (**Anlage 1**).

Die Voraussetzungen an Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat bestimmen sich nach Maßgabe der Anforderungen zur Vereinssatzung (**Anlage 2**).

Die **Anlagen 1** und **2** sind wesentlicher Bestandteil der Satzung und durch die zuständigen Organe zu berücksichtigen.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Art, Ort und Zeit der Versammlung;
- Namen des Versammlungsleiters; gegebenenfalls des anderen Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen resp. anwesenden Mitglieder;
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge;
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und ungültigen Stimmen);
- die Art der Abstimmung; gegebenenfalls Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Ergebnisprotokoll kann auf schriftlicher Anforderung an Mitglieder des Vereins versendet oder im Vorstandsbüro eingesehen werden.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Mitglieder des Aufsichtsrates können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Nichtmitglieder sein. Dabei gilt in Abhängigkeit von der Gesamtanzahl der Aufsichtsratsmitglieder verpflichtend folgende Mindestanzahl an Vereinsmitgliedern:
Gesamtanzahl von 5 Personen: mindestens 3 Mitglieder des Vereins
Gesamtanzahl von 6 Personen: mindestens 4 Mitglieder des Vereins
Gesamtanzahl von 7 Personen: mindestens 5 Mitglieder des Vereins.

Aufsichtsratsmitglied kann im Übrigen nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Dem Aufsichtsrat kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands ist oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein oder seinen Tochtergesellschaften steht.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ungeachtet der Amtszeit mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Grundsätzlich bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen. Der Aufsichtsrat informiert den Vorstand über die Niederlegung.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in einer angemessenen Frist für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger in den Aufsichtsrat zu wählen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten wird.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erstattung etwaiger angemessener Auslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden turnusmäßig aus der Mitte der Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, zu einer Aufsichtsratssitzung zusammen.

Diese wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (Einberufender) in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

Eine Aufsichtsratssitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies verlangt.

- (4) Die Sitzung des Aufsichtsrats erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell in einem nur für Aufsichtsratsmitglieder mit den ihnen zuvor mitgeteilten Zugangsdaten zugänglichen Video- oder Telefonkonferenzraum. Die Zugangsdaten gibt der Einberufende per E-Mail mindestens 24 Stunden vor der Sitzung bekannt.

Über die Art der Durchführung der Sitzung (Präsenz, virtuell, hybrid) befindet der Einberufende nach eigenem Ermessen. Sollten mindestens zwei Mitglieder der Durchführung als virtuelle oder hybride Sitzung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen, beginnend mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag, mündlich, schriftlich oder in Textform widersprechen, ist diese als Präsenzsitzung durchzuführen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist von 5 Tagen ist der Zugang des Widerspruchs. In dringenden Fällen der Einberufung kann der Einberufende eine kürzere Widerspruchsfrist wählen.

- (5) Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Aufsichtsratssitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

Unabhängig hiervon soll der jeweilige Betriebsratsvorsitzende respektive im Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. § 17 gilt entsprechend; eventuelle Interessenkollisionen sind offen zu legen.

- (6) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3/5 der Mitglieder an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsgeschäft mit einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Person (z. B. Ehegatte, Verwandte, Unternehmen oder Gesellschaft, die das Mitglied innehat und/oder leitet) vorgenommen werden soll.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters den Ausschlag. Stimm-enthaltungen werden nicht gewertet.

- (8) Die Tagesordnung kann auf Antrag von 2/5 der an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Mitglieder ergänzt werden. Auf Antrag von 2/5 der teilnehmenden Mitglieder muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

- (9) Über jede Aufsichtsratssitzung und über jede Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Art, Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung, die Art der Abstimmung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (10) Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des Aufsichtsrates unter Beachtung der Satzung regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus. Er berät und überwacht den

Vorstand, insbesondere überwacht er die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und elektronischen Daten des Vereins.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über die vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftspläne des Vereins für das folgende Jahr (Jahreswirtschaftsplan) sowie über die vorzulegende strategische Planung.

Die im Jahreswirtschaftsplan des Vereins aufgeführten Projekte und Maßnahmen beschreiben den operativen Rahmen und das dafür zur Verfügung stehende Budget für die Handlungen des Vorstandes.

- (3) Die jeweiligen Jahresabschlüsse des Vereins sind durch unabhängige Abschlussprüfer zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der jeweilige Abschlussprüfer wird durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung an den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ferner zuständig für

- a) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
- b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Diese Zuständigkeit schließt die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder sowie die Benennung des Vorstandsvorsitzenden ein;
- d) die Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der 2. Alternative des § 181 BGB ("Vertreter eines Dritten") für einzelne Rechtsgeschäfte des Vereins sowie
- e) für die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist gegenüber Dritten zu strikter Verschwiegenheit aller Kenntnisse aus dem Verein und den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben, insbesondere über den Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und Beschlüssen zu machen, hat er vorher die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.
- (3) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen des Vereins, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben; entsprechende elektronische Daten sind zu löschen.

- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 18 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder sollen persönlich Mitglied des Vereins sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat auf höchstens vier Jahre bestellt. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils weitere vier Jahre ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund sein Vorstandsamt niederlegen. Die Niederlegung soll möglichst nicht zur Unzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich sowie auf Grundlage von Anstellungsverträgen tätig.

§ 19 Vertretung Verein

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes allein vertreten; Stellvertreter des Vorsitzenden sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gesamtvertretungsberechtigt.

Soweit die Satzung, deren Anlagen und die Geschäftsordnung des Vorstandes den Stellvertreter des Vorsitzenden bezeichnet, wird hiervon sowohl die Einzahl als auch die Mehrzahl von Stellvertretern erfasst.

- (2) Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen der 2. Alternative des § 181 BGB ("Vertreter eines Dritten") für einzelne Rechtsgeschäfte des Vereins befreit werden.

Eine Befreiung von den Beschränkungen der 1. Alternative des § 181 BGB ("mit sich im eigenen Namen") ist hingegen nicht zulässig.

§ 20 Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind.

Ferner obliegen dem Vorstand die Veranlassung der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

Des Weiteren obliegt es dem Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Angestellten, der als Mitglied des Vorstandes berufen werden und an Stelle dessen Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem Verein ein Vorstandsanstellungsvertrag treten soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu vereinbaren, dass der Dienst- oder Arbeitsvertrag für die Dauer des Vorstandsanstellungsvertrages ruhend gestellt wird und wieder auflebt, wenn der Vorstandsanstellungsvertrag endet; dies gilt nicht, wenn der Vorstandsanstellungsvertrag aus wichtigem Grund durch den Verein beendet wird.

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern bleibt unberührt.

Der Vorstand ist ferner zuständig für die strategische Planung und die Sicherstellung eines angemessenen Risiko- und Qualitätsmanagements des Vereins.

Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Überwachung der Arbeit in den vom Verein getragenen Einrichtungen, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Der Vorstand hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die das Gesetz, die Satzung einschließlich der Anlagen hierzu sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen.

- (2) Der Vorstand ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand kann für ausgewählte Aufgaben, insbesondere solche von perspektivischer Bedeutung oder hohem wirtschaftlichen Risiko, Ausschüsse berufen, die sich aus Fachleuten für die jeweilige Aufgabe zusammensetzen sollen. Eine Mitarbeit von nicht zum Verein gehörenden Fachleuten auf Ehrenamts- oder Honorarbasis ist zulässig.

Zur Regelung von Organisation und Arbeitsweise eines Ausschusses kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen nach eigenem Ermessen zu bilden und auch wieder aufzulösen sowie Beteiligungen einzugehen und zu beenden.
- (5) Der Vorstand stellt die Wirtschaftspläne des Vereins für das folgende Jahr (Jahreswirtschaftsplan) sowie die strategische Planung so rechtzeitig auf, dass über diese vom Aufsichtsrat jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres beschlossen werden kann.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins in Form eines Quartalsberichts und die besonderen Geschäftsvorfälle des Vereins.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des Vereins oder dessen Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage wesentlich sind.

- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit (Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung). Insbesondere obliegt die Entscheidung über wesentliche Geschäfte nicht einem Vorstandsmitglied; vielmehr hat der Vorstand bei diesen das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel 12-mal jährlich, zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Über jede Vorstandssitzung und über jede Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (11) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- (12) Der Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Arbeitsweise des Vorstandes und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands unter Beachtung der Satzung näher regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 21 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder in sonstiger Weise entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 der Satzung bleiben unberührt.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge - Wohlfahrt in Sachsen mit Sitz in Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder sofern diese aufgelöst ist, an den Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V. mit Sitz in Chemnitz, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anlagen:

Anlage 1 - Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates

Anlage 2 - „Anforderungen an einen Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat der Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.“

beschlossen:
Pirna, 13. Juli 2022

im Vereinsregister Dresden eingetragen am:
VR 20224, 26. September 2022

Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates des Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

(1) Findungskommission

Stehen in der Mitgliederversammlung insgesamt Wahlen zum Kollegialorgan Aufsichtsrat an, ist vom Vorstand spätestens sechs Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine Findungskommission zu berufen.

Die Findungskommission muss aus mindestens drei, höchstens aber aus fünf Mitgliedern des Vereins bestehen; die Regelungen des Absatzes 2, Satz 4 und 5 der Wahlordnung gelten entsprechend.

Die Mitglieder der Findungskommission dürfen nicht dem hauptamtlichen Vorstand und nicht dem Aufsichtsrat angehören und auch nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen.

Die Findungskommission hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat zu finden. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen bei einer Wahl zum Aufsichtsrat von § 15 Abs. 1 der Satzung erfüllen und zur Kandidatur bereit sein, ansonsten hat sie die Findungskommission als Kandidat auszuschließen. Die Kandidaten sollen zudem den in der **Anlage 2** zur Satzung des Vereins geregelten Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied genügen.

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, der Findungskommission Kandidaten zur Wahl zum Aufsichtsrat vorzuschlagen. Auch die Mitglieder der Findungskommission können als Kandidaten vorgeschlagen werden. Das Recht der Mitglieder, Kandidaten vorzuschlagen, endet mit Ausnahme des in Satz 17 dieses Absatzes geregelten Vorschlagsrechts drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Die Findungskommission hat ihre Bestellung und ihre personelle Zusammensetzung innerhalb von sieben Wochen nach ihrer Berufung durch den Vorstand den Mitgliedern des Vereins schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Mitglieder zudem auf die Regelungen von Satz 5 bis 9 dieses Absatzes hinzuweisen. Die Mitteilung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. § 12 Absatz 1, Satz 7 gilt entsprechend.

Die Findungskommission teilt vor der Wahl den Mitgliedern die Kandidaten mit und erklärt zu jedem Kandidaten, ob er die Voraussetzungen zur Wahl gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung erfüllt, den in der **Anlage 2** zur Satzung geregelten Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied genügt und zur Kandidatur bereit ist.

Die Findungskommission kann den Mitgliedern Kandidaten zur Wahl anempfehlen. Die Mitteilung der Findungskommission an die Mitglieder kann bereits vor der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. In diesem Fall muss sie schriftlich erfolgen; diese Mitteilung gilt den Mitgliedern als zugegangen,

Anlage 1 zur Vereinssatzung

wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. § 12 Absatz 1, Satz 7 gilt entsprechend.

Soweit der Findungskommission bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht ausreichend Kandidaten vorgeschlagen werden oder sonst bekannt geworden sind, um mit der Wahl die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einzuhalten, oder soweit nach diesem Zeitpunkt bis zur Wahl die Anzahl der Kandidaten unter die Zahl sinkt, die zur Einhaltung der Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig sind, können in der Mitgliederversammlung noch bis zum Beginn der Wahl Kandidaten von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.

In diesem Fall hat die Findungskommission vor Beginn der Wahl jeden vorgeschlagenen Kandidaten zu überprüfen, ob er die Voraussetzungen zur Wahl gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung erfüllt, den in der **Anlage 2** zur Satzung des Vereins geregelten Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied genügt und bereit zur Kandidatur ist sowie das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Mit Beginn der letzten Wahl in der Mitgliederversammlung ist die Tätigkeit der Findungskommission beendet.

(2) Wahlkommission

Bei in der Mitgliederversammlung anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat ist vom Vorstand vor der Wahl eine aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern des Vereins bestehende Wahlkommission zu berufen.

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat angehören, aber bei der Wahl nicht kandidieren. Erklärt sich gleichwohl ein Mitglied der Wahlkommission zur Kandidatur bereit, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus der Wahlkommission aus.

Scheidet bis zur Wahl ein Mitglied der Wahlkommission aus, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied, wenn die Mindestanzahl der notwendigen Mitglieder der Wahlkommission unterschritten wird.

Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Kommission, der die Tätigkeit der Kommission leitet. Die Mitglieder der Wahlkommission sind in der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl durch den Versammlungsleiter i. S. d. § 14 Abs. 1 der Satzung vorzustellen.

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahlen zum Aufsichtsrat zu überwachen, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu prüfen, das Wahlergebnis festzustellen und bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl das Los zu ziehen. Weiter hat die Wahlkommission das Wahlergebnis zu verkünden, die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen und die Gültigkeit der Wahl zu Protokoll zu erklären.

Die Tätigkeit der Wahlkommission endet mit der Erklärung zur Gültigkeit der letzten Wahl in der Mitgliederversammlung zu Protokoll.

(3) Wahlverfahren

Bei einer Wahl zum Aufsichtsrat ist geheim abzustimmen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangen. Die Stimmabgabe kann nur durch das Mitglied oder den durch das Mitglied Bevollmächtigten erfolgen.

Die Wahl zum Aufsichtsrat findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds bestimmt sich nach der Anzahl der Kandidaten, die sich zur Wahl stellen und ist auf höchstens sieben Stimmen beschränkt. Jedes Mitglied kann einem Kandidaten nur jeweils eine Stimme geben. Für die bei der Wahl zu vergebenden Plätze im Aufsichtsrat sind die Kandidaten gewählt, die die höchste Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen, mindestens aber jeweils 50 % der für einen Kandidaten möglichen abzugebenden Stimmen auf sich vereinigen.

Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, ist, wenn noch Plätze im Aufsichtsrat zu vergeben sind, eine Stichwahl zwischen ihnen durchzuführen. Bringt auch die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los der Wahlkommission.

Die Gesamtanzahl der gewählten und/oder durch das Los der Wahlkommission bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates definiert die Anzahl der Mitglieder, aus denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt. § 15 Abs. 1 der Satzung, wonach der Aufsichtsrat aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern besteht, bleibt unberührt.

Werden bei der Wahl nicht so viele Kandidaten gewählt, um die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einzuhalten, ist die Wahl in der Mitgliederversammlung sofort zu wiederholen, wobei in diesem Falle sich die notwendige Anzahl der für die Wahl eines Kandidaten erforderlichen Stimmen auf mindestens 30 % der für einen Kandidaten möglichen abzugebenden Stimmen verringert.

Ist auch nach der Wahlwiederholung nicht die nach der Satzung notwendige Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates besetzt, hat der Vorstand eine alsbald stattfindende neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die gesamte Wahl des Aufsichtsrates zu wiederholen ist.

(4) Kandidatur des Versammlungsleiters zum Aufsichtsrat

Stellt sich der Versammlungsleiter einer Wahl, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Protokollführers i. S. d. § 14 Abs. 7 der Satzung für die Dauer der Wahl einen anderen Versammlungsleiter.

(5) Wahl von Ersatzmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung aus wichtigem Grund etc. aus, und wird hierdurch die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten, finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

Anlage 1 zur Vereinssatzung

Es obliegt dem Vorstand, geeignete Kandidaten - auch unter Inanspruchnahme der Beratung und Unterstützung seitens des Aufsichtsrates - zu identifizieren und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Wahl des (Ersatz-) Aufsichtsratsmitgliedes einzuladen.

(6) Erstmaliges Inkrafttreten der Satzung

Absatz 5 gilt nach dem erstmaligen Inkrafttreten der Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorstand geeignete Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat zu identifizieren und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einzuladen hat. Für die Identifizierung von geeigneten Kandidaten kann der Vorstand sich der Unterstützung von Mitgliedern des Vereins und/oder Dritter bedienen.

Anforderungen an Kandidaten zur Wahl in den Aufsichtsrat des Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Mehrfachnennungen von Bezeichnungen verzichtet. Die verwendete Bezeichnung beinhaltet immer auch die Bezeichnung der anderen Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Der Aufsichtsrat des Lebenshilfe Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist prinzipiell so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Um die zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung benötigten und nachstehend aufgeführten Kompetenzfelder möglichst insgesamt abzudecken, gilt es erfahrene Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen

- Finanzwesen/Betriebswirtschaft,
- Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung,
- Rechtswissenschaft,
- Sozialwirtschaft/Soziale Arbeit

sowie kompetente Vertreter aus dem Bereich

- Selbstvertretung und Angehörige von Menschen mit Behinderung

als Mitglieder zum Zwecke der Überwachung, Beratung und Netzwerkarbeit für den Verein zu gewinnen. Dabei sollen sich die individuellen Kenntnisse der einzelnen Mitglieder untereinander ergänzen. Ziel ist die Bündelung unternehmerischer, ökonomischer, rechtlicher und strategischer Kompetenzen.

Der Aufsichtsrat soll jedoch nicht nur im Hinblick auf die Fachlichkeit, sondern auch in Bezug auf Geschlecht und Alter ausgewogen besetzt sein und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Darüber hinaus sollten die Kandidaten und zukünftigen Mitglieder über eine persönliche Eignung verfügen. Dafür sind unter anderem die nachfolgenden Kriterien von Bedeutung.

- Kandidaten sollten Persönlichkeiten sein, die bereit sind, sich mit den Werten und Zielen der Lebenshilfe gemäß ihres Leitbildes zu identifizieren und diese aus Überzeugung und aktiv, auch in der Öffentlichkeit, zu vertreten.
- Kandidaten sollen in der Lage sein, die vielen unterschiedlichen Anliegen der Interessengruppen des Vereins aufzunehmen und im Sinne des Vereins zu entscheiden.
- Selbstvertreter sowie Angehörige von Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen der Klienten. Sie sollen dabei in der Lage sein, über ihre persönlichen Anliegen und über ihre derzeitige Lebenssituation hinaus im Sinne des Vereins über weitere Entwicklungen zu beraten und mit zu entscheiden.
- Kandidaten sollen grundsätzlich bereit sein, eine Mitgliedschaft im Verein anzustreben.

Anlage 2 zur Vereinssatzung

- Kandidaten sollen, bezogen auf das Verstehen und Bewerten von Vorstandsinformationen als Aufsichtsratsmitglied, über ein allgemeines Verständnis der Branche und angemessene Kenntnisse in Unternehmensstrategie und -planung, Controlling, Abschlussprüfung, Risikomanagement und Compliance sowie eine kritische Analysefähigkeit verfügen.
- Kandidaten sollen überdies ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Empathie, Neugierde, Integrität, Gewissenhaftigkeit, Fairness und Sensibilität für Gremienarbeit verfügen.
- Kandidaten müssen der Findungskommission im Vorfeld zur Wahl einen aussagekräftigen Lebenslauf sowie ein erweitertes Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate, zur Einsichtnahme vorlegen. Weist das Führungszeugnis negative Eintragungen aus, ist eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen.
- Kandidaten sollen darauf achten, dass ihnen für die Wahrnehmung des Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Zur Arbeit im Aufsichtsrat gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen, einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitung. Kandidaten sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate - oder vergleichbare Tätigkeiten (Beirat, Verwaltungsrat etc.) - innehaben.
- Kandidaten sollen sich grundsätzlich einem motivierenden Führungsverhalten auf Basis von Wertschätzung sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet sehen.
- Kandidaten müssen volljährig sein.

Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht werden, wer in dauerhafte Interessenskonflikte geraten kann, beispielsweise als gesetzlicher Vertreter eines mit dem Verein verbundenen Unternehmens.

Lebenshilfe Sächsische Schweiz–Osterzgebirge e.V.

Longuyoner Straße 4

01796 Pirna

Tel: 03501 – 78 85 0

E-Mail: info@lebenshilfe-soe.de

www.lebenshilfe-soe.de